

### Schlußbemerkung

Der hohe Wert des Paktes liegt nicht so sehr darin, daß er in rechtlicher Hinsicht sofort erhebliche Veränderungen mit sich bringt. Er liegt im politischen Bereich. Zum ersten Male werden auf weltweiter Ebene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in einem umfassenden Sinne zum Gegenstand des Völkerrechts gemacht und als Bestandteil des Völkerrechts anerkannt. Darüber hinaus kann gerade der erwähnte »dynamische« Charakter des Paktes eine Entwicklung einleiten, die auf eine Verfestigung jener wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte abzielt. Das ist sehr bedeutsam, denn ohne solche Rechte könnte die Berufung auf die Menschenwürde und die daraus abzuleitenden Freiheitsrechte

eine leere Hülse werden. Nur durch die Gewährung und den Ausbau solcher Rechte wird jene materielle und geistige Umwelt geschaffen, in der die menschliche Persönlichkeit sich sinnvoll entfalten kann.

### Anmerkungen

- 1 BGBl. 1973 II 1569.
- 2 Bei Fertigstellung des Manuskriptes waren es 25, darunter die der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.
- 3 Vgl. dazu die Denkschrift zum Pakt: BR-Drucks. 305/1973; BT-Drucks. 7/658.
- 4 Art. 1 des Paktes.
- 5 Art. 25 des Paktes.
- 6 Art. 2 bis 5 des Paktes.
- 7 BGBl. 1964 II 1261.
- 8 Vgl. Anm. 3.

## Ein Hoher Kommissar für Menschenrechte bleibt das Ziel DR. KARIN GRASSHOF

Das Thema »Schaffung des Amtes eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte« war jahrelang ein besonderer Tagesordnungspunkt der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Das wird zukünftig, jedenfalls bis auf weiteres, nicht mehr der Fall sein. Denn am 14. Dezember 1973 beschloß<sup>1</sup> die 28. Generalversammlung unter Hinweis auf frühere Bemühungen, Mittel und Wege zur weiteren Verbesserung und Durchsetzung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu prüfen und sich mit ihnen auf der 30. Tagung der Generalversammlung (1975) zu befassen, ohne daß die Einsetzung eines besonderen Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Resolutionstext erwähnt wurde. Das heißt: eine Befassung mit einem Hochkommissars wird nur noch neben anderen Anstrengungen um die Durchsetzung der Menschenrechte möglich sein. Die mit dieser Entschließung verbundene Absage an die unmittelbare Weiterverfolgung des Gedankens eines Hohen Kommissars für Menschenrechte wirft Fragen nach den Gründen auf.

### I

Bemühungen um die Schaffung eines Hochkommissars für Menschenrechte setzten einige Jahre nach Gründung der Weltorganisation ein, wozu die in der Charta in den Artikeln 1 Satz 3, 13 und 55 enthaltenen Forderungen nach einem verstärkten Schutz der Menschenrechte die allgemeine Grundlage bildeten. Seitdem sind mit der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948<sup>2</sup> und mit der Annahme der beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> am 16. Dezember 1966 auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes Höhepunkte erreicht worden. Im Zuge der Verhandlungen über mögliche Entwürfe der Pakte brachte Uruguay in der Generalversammlung von 1950 die Einsetzung eines Hochkommissars für Menschenrechte ins Spiel und legte dann auf der Tagung der Kommission für Menschenrechte von 1951 einen 17 Artikel umfassenden Entwurf für die internationale Absicherung der Menschenrechte durch einen Hochkommissar für Menschenrechte vor<sup>4</sup>. Nach diesem Vorschlag sollte der Hochkommissar selbständige Ermittlungsbefugnisse in den Mitgliedstaaten des Paktes sowie das Recht besitzen, erhaltene Individualbeschwerden im Falle des Scheiterns von Vermittlungsversuchen der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen vorzulegen, die dann ihrerseits eigene Ermittlungen zu führen hätte. Der Vorschlag von Uruguay wurde seinerzeit nicht weiter verfolgt, aber das Grundsatzthema blieb weiterhin im Gespräch. Es wurde dann aufgrund der Ergebnisse eines im Mai 1964 in Kabul abgehaltenen UN-Seminars über Menschenrechte wieder auf die Tagesordnung der UN-Menschenrechtskommission<sup>5</sup> gesetzt, jedoch wegen Termenschwierigkeiten vorerst nicht im einzelnen behandelt. In der Zwischen-

zeit hatte Costa Rica der Generalversammlung von 1965 einen eigenen Resolutionsentwurf vorgelegt<sup>6</sup>. Nach ihm sollte ein unabhängiger Menschenrechtskommissar im Rahmen der Vereinten Nationen für fünf Jahre gewählt werden und folgende Hauptaufgaben haben:

1. Er solle bei der Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte Hilfe leisten und versuchen, die Beachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen;
2. er solle die Kommission der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere Organe der Vereinten Nationen bezüglich der periodischen Menschenrechtsberichte oder anderer Mitteilungen der Regierungen zu Menschenrechtsfragen beraten und ihr Beistand leisten;
3. er solle über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung jährlich berichten und in dringenden Fällen Sonderberichte vorlegen;
4. er solle jeder Regierung auf Anforderung Hilfe und Beistand leisten und mit Einverständnis dieser Regierung über seine diesbezüglichen Tätigkeiten berichten.

Die Generalversammlung forderte den Wirtschafts- und Sozialrat auf<sup>7</sup>, diesen Vorschlag der Menschenrechtskommission zur weiteren Prüfung zu übermitteln. Die Kommission setzte 1966 eine Arbeitsgruppe von neun ihrer Mitgliedstaaten zur weiteren Prüfung ein<sup>8</sup>. Diese Arbeitsgruppe, die aus Delegierten von Costa Rica, Dahomey, Frankreich, Großbritannien, Jamaika, Österreich, Philippinen, Senegal und den USA bestand (die Ostblockmitglieder hatten eine Beteiligung abgelehnt), ergänzte den ursprünglichen Entwurf und unterbreitete der Kommission einen neuen, den diese 1967 erörterte und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorlegte<sup>9</sup>. Der Rat leitete ihn mit der Empfehlung der Annahme<sup>10</sup> unverändert an die Generalversammlung weiter. In der empfehlenden Resolution des Rates war statt von der Wahl eines Hohen Kommissars für Menschenrechte von der Einsetzung des Amtes eines Hohen Kommissars die Rede. Die rechtliche Unabhängigkeit des Kommissars wurde besonders hervorgehoben, gleichzeitig aber auch dadurch eingeschränkt, daß ihm ein Gremium von sieben beratenden Experten beigegeben werden sollte. Seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat sowie mit allen anderen in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen im Rahmen der UN-Charta wurde besonders herausgestellt. Zugleich forderte der Wirtschafts- und Sozialrat den UN-Generalsekretär auf<sup>11</sup>, diesen Entwurf allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den betroffenen Sonderorganisationen zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Generalversammlung sah sich 1966 und 1967 nicht zu einer abschließenden Beratung des Themas in der Lage. Die Erörterungen waren von den inzwischen vorliegenden schriftlichen

Äußerungen der Mitgliedstaaten bestimmt. Ferner lag ein Änderungsantrag von Tansania<sup>12</sup> vor, mit dem u. a. dem Hochkommissar ein eigenes Initiativrecht zur Förderung und Stärkung einer universellen und wirksamen Anerkennung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugesprochen werden sollte<sup>13</sup>.

Mit Zeitmangel und anderen unzulänglichen Gründen vertagten die Generalversammlungen der folgenden Jahre die Behandlung des Themas ›Hochkommissar für Menschenrechte‹ bis 1970. Die 24. Generalversammlung von 1969 hatte lediglich den Generalsekretär beauftragt, der nächsten Tagung einen zusammenfassenden Bericht über die bisher kundgetanen unterschiedlichen Auffassungen zur Errichtung eines entsprechenden Amtes vorzulegen.

Auf der Grundlage dieses eingehenden Berichtes des Generalsekretariats vom 28. August 1970<sup>14</sup> fand dann im Dezember 1970 im Dritten Hauptausschuß der 25. Generalversammlung eine besonders gründliche, wengleich nur zweieinhalb Tage dauernde Beratung statt. In ihr kam die grundsätzlich ablehnende Haltung der Ostblockstaaten durch einen Abänderungsantrag der Sowjetunion zur ursprünglichen Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates 1237(XLII) zum Ausdruck. Danach sollte die Frage der Gründung eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte von der Tagesordnung der Generalversammlung abgesetzt werden. Indien versuchte erfolglos, den Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrates durch Streichung der Hinweise auf die Unabhängigkeit des Kommissars und durch stärkere Hervorhebung seiner Konsultationsverpflichtungen annehmbar zu machen. Als Ceylon einen Antrag auf erneute Vertagung einbrachte, bemühte sich die westliche Gruppe (Costa Rica, Uruguay, USA, Kanada, Frankreich, Niederlande und Afghanistan) darum, diesen Antrag wenigstens durch eine grundsätzliche Anerkennung des Prinzips der Einrichtung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte anzureichern. Saudi-Arabien versuchte darüber hinaus, den 1973 angenommenen Passus über die Prüfung anderer geeigneter Verfahrensweisen zur Durchsetzung der Menschenrechte aufzunehmen. Weitere Änderungsanträge der UdSSR und von Saudi-Arabien, die den Vertagungsantrag entweder durch Hervorhebung der Streitpunkte oder durch Aufnahme neuer Vorschläge über die Einsetzung regionaler Menschenrechtskommissionen verstärken wollten, fanden ebenfalls keine hinreichende Unterstützung. Schließlich nahm der 3. Hauptausschuß mit 54 Stimmen der Ostblockstaaten (aber auch Griechenlands und der Türkei) gegen 38 Stimmen der westlichen Gruppe den Antrag Ceylons auf Verschiebung der Debatte an; die Generalversammlung bestätigte am 14. Dezember 1970 dementsprechend eine Vertagung auf ihre Tagung von 1971<sup>15</sup>.

Auf der 26. Generalversammlung von 1971 wiederholte sich dieser Vorgang. Einem ausführlichen Resolutionsentwurf Schwedens und weiterer neun Staaten über die Einsetzung eines Hohen Menschenrechtskommissars standen die Alternativen Saudi-Arabiens gegenüber, wonach entweder das Thema nicht vor weiteren eingehenden Studien durch den Wirtschafts- und Sozialrat behandelt werden sollte oder jede Entscheidung bis zur Vorlage eingehender Unterlagen über die finanziellen Folgen durch das Generalsekretariat zurückzustellen sei. Auf Vorschlag von Costa Rica beschloß der Dritte Hauptausschuß mit 54 Stimmen u. a. der westlichen Gruppe gegen 12 Stimmen des Ostblocks bei 39 Enthaltungen, der Generalversammlung eine nochmalige Vertagung auf 1972 zu empfehlen. Dieser Vorschlag wurde vom Plenum angenommen, jedoch auf den Antrag des Sudans mit der Maßgabe, weitere Erörterungen erst 1973 wieder aufzunehmen<sup>16</sup>.

Auf der 28. Generalversammlung 1973 ist der frühere Antrag Schwedens und weiterer neun Staaten erneut von Schweden mit Unterstützung von Costa Rica und Uruguay eingebracht worden<sup>17</sup>. Der Entwurf einer Gegenresolution, wonach von

weiteren Erörterungen dieses Themas in der Generalversammlung abgesehen werden sollte, wurde dieses Mal von Bulgarien vorgelegt. Die angenommene Resolution 3136 (XXV III) mit dem eingangs erwähnten Ergebnis einer eingeschränkten Vertagung auf 1975 beruhte auf einem Vermittlungsvorschlag Irlands. Wie skeptisch die überwältigende Mehrheit auf der 28. Generalversammlung die Aussichten für weitere Erörterungen dieses Themas beurteilte, läßt sich aus dem Abstimmungsergebnis ersehen: Die Resolution wurde mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen (u. a. von Costa Rica und Bulgarien) angenommen.

Andererseits ist festzustellen, daß der Gedanke der Einsetzung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte in den verschiedensten Gremien und Bereichen in aller Welt Unterstützung gefunden hat. Das Interesse der Dritten Welt wurde durch die UN-Seminare in Kabul (Afghanistan) vom 12. bis 25. Mai 1964 und in Dakar (Senegal) vom 8. bis 22. Februar 1966 bewiesen. Weitere Erörterungen fanden auf einer entsprechenden Konferenz in Daressalam statt. Die Konferenz des World Peace Through Law Center in Bangkok vom 7. bis 12. September 1969 befaßte sich auf Grund eines von dem Vertreter der USA Bernard Frank vorgelegten Arbeitspapiers über die Praxis der Einsetzung eines Ombudsmannes ebenfalls mit diesen Problemen. Wichtige Anstöße zur Weiterbehandlung des Themas gingen auch von den Resolutionen der Internationalen Konferenz über Menschenrechte in Teheran vom 22. April bis 13. Mai 1968 aus. Die auf Veranlassung dieser Konferenz und auf der Grundlage der Resolution 2442 (XXIII) der UN-Generalversammlung vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Regeln über das Verfahren der mit Menschenrechtsfragen betrauten UN-Gremien könnten für eine in Aussicht genommene Zusammenarbeit von Regionalgruppen Bedeutung gewinnen. Besonders wichtige Anregungen sind auf dem im Rahmen des Europarates organisierten Internationalen Colloquium über die Menschenrechte in Wien vom 18. bis 20. Oktober 1965 geäußert worden.

## II

a) Bei den bisherigen Erörterungen wurde zugunsten der Einrichtung des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte vor allem auf die Notwendigkeit einer weiteren Durchsetzung der in der UN-Charta aufgeführten, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierten und in weiteren UN-Übereinkommen garantierten Menschenrechte hingewiesen. Gegen die Begründung eines solchen Amtes wurde vor allem eingewandt, die damit verbundene Einflußnahme auf die inneren Angelegenheiten der Mitgliedstaaten verstoße gegen das in Art. 2 Abs. 7 der UN-Charta garantierte Verbot des Eingriffs der Vereinten Nationen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören. Es bestehe außerdem die Gefahr, daß die ›supranationale Autorität‹ der vorgesehenen Einzelperson von den Großmächten zu unerlaubten Einflußnahmen in innere Angelegenheiten anderer Staaten mißbraucht werden könne, zumal es für die Einzelausgestaltung der Menschenrechte im innerstaatlichen Bereich keine für alle Staaten einheitlichen Grundsätze gebe. Die Tätigkeit eines Hochkommissars könne leicht in Widerspruch zu den Aufgaben des UN-Generalsekretariats oder bereits vorhandener anderer internationaler Gremien geraten; er werde deshalb in weitem Umfange Doppelarbeit verrichten müssen. Die bereits jetzt beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen eingehenden jährlich rund 16 000 Mitteilungen von Privatpersonen über Menschenrechtsverletzungen, auf deren Weiterleitung an die betroffenen Mitgliedstaaten in der Regel nichts erfolge, verursachten Kosten von über einer Million Dollar im Jahr. Die mit der Einrichtung des Amtes eines Hohen Kommissars verbundenen Kosten würden weit höher sein. Es sei besser, die für die Schaffung eines solchen Amtes benötigten Kräfte und



Mittel für die Ratifizierung der von der Generalversammlung angenommenen beiden Menschenrechtspakte zu verwenden. Von westlicher Seite wurde demgegenüber eingewandt, die Aufgaben des Hohen Kommissars sollten im wesentlichen beratender und beratender Natur sein; seine Tätigkeit solle an die Zustimmung der betreffenden Staaten gebunden sein und nicht die Verurteilung von souveränen Staaten, sondern die Förderung der Menschenrechte ganz allgemein zum Gegenstand haben<sup>18</sup>. Da die Art. 55 und 56 der UN-Charta die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach einer kürzlichen Äußerung des Internationalen Gerichtshofes unmittelbar zur Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichteten, könne auch von einem Verstoß gegen Art. 2 Abs. 7 der Charta keine Rede sein<sup>19</sup>.

b) Angesichts der in den bisherigen Debatten zutage getretenen starken politischen Gegensätze, die zudem noch durch die Art des Vortrages verschärft wurden, erscheint das Mißlingen aller Vermittlungsversuche verständlich. Wenn einerseits die unzureichende Effektivität des im Rahmen der Vereinten Nationen bisher vorgesehenen Menschenrechtsschutzes nicht übersehen werden kann, so wird andererseits dem Argument, erst sollten die vorhandenen Möglichkeiten, insbesondere durch Ratifizierung der beiden Menschenrechtspakte, ausgeschöpft werden, nicht jede Überzeugungskraft abgesprochen werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat insoweit alle verfassungsrechtlich möglichen Maßnahmen getroffen und insbesondere die beiden Pakte sowie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert. Darüber hinaus hat sich der deutsche Vertreter bei den Erörterungen im Dritten Hauptausschuß der 28. Generalversammlung 1973 in besonderer Weise für die Einsetzung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte ausgesprochen<sup>20</sup> und damit eine Auffassung wiederholt, die bereits auf der Menschenrechtskonferenz in Teheran im Jahre 1968 vom damaligen Bundesminister der Justiz, Dr. Gustav Heinemann, nachdrücklich vertreten worden ist<sup>21</sup>.

### III

Die nunmehr offensichtlich eingetretene Unmöglichkeit, die bisherige Konzeption eines Hohen Kommissars für Menschenrechte in absehbarer Zeit zu verwirklichen, verlangt nach weiterer Prüfung der in der Resolution 3136(XXVIII)<sup>1</sup> aufgeführten alternativen Lösungsmöglichkeiten. Insoweit sind neben einer weiteren Ausgestaltung des bereits bestehenden Berichtssystems und der Erweiterung der Befugnisse der Menschenrechtskommission zur Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden<sup>22</sup>, insbesondere die in den Debatten bereits mehrfach angedeuteten Möglichkeiten von Interesse, weitere regionale Menschenrechtskommissionen zu schaffen und Koordinierungstreffen dieser Regionalorganisationen abzuhalten. Möglicherweise käme auch eine kollegiale, nach den üblichen regionalen Gesichtspunkten ausgewählte Zusammensetzung des Amtes eines Menschenrechtskommissars in Betracht, wie sie bereits u. a. von Jamaica vorgeschlagen worden ist<sup>23</sup>. In verfahrensmäßiger Hinsicht ist bereits auf der letzten Generalversammlung (1973) der Gedanke geäußert worden, eine Förderung der Bestrebungen zur Schaffung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte sei nach dem gegenwärtigen Stande vielleicht am ehesten durch unmittelbare Gespräche der maßgebenden Persönlichkeiten zu erreichen, die nicht auf den Generalversammlungen, sondern in den dazwischenliegenden Zeiten stattfinden sollten<sup>24</sup>. Die Bundesregierung ist durch eine besondere Entschließung des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Vertragsgesetzes zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufgefordert worden, in den Vereinten Nationen weiterhin für die Schaffung des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte einzu-

treten. Die praktischen Möglichkeiten, über eine bloße Fürsprache hinausgehende echte Erfolge in dieser Richtung zu erzielen, dürften jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt sehr begrenzt sein.

### Anmerkungen

- 1 UN-Doc.A/Res/3136(XXVIII) vom 14. Dezember 1973. — Deutsche Übersetzung siehe nachstehenden Anhang.
- 2 Siehe VN 21. Jg. (1973) Heft 6, S. 173; Schwelb, Egon: Die Menschenrechtsbestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: VN 21. Jg. (1973) Heft 6, S. 180 ff.
- 3 Siehe S. 16 ff. dieser Ausgabe.
- 4 Annex III zum Bericht der UN-Menschenrechtskommission über ihre 10. Tagung, UN-Doc.E/2573, UN-Doc.E/CN.4/705; Ermacora: Ein UN-Hochkommissar für Menschenrechte?, in: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik, 6. Jg. (1966), S. 259 ff.
- 5 21. Tagung.
- 6 Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Agenda item 98, UN-Doc.A/5963; Wortlaut auch in: UN-Doc.E/CN.4/AC.21/L.1.
- 7 UN-Doc.A/Res/2062(XX) vom 16. Dezember 1965.
- 8 22. Tagung, Resolution 4 vom 30. März 1966.
- 9 23. Tagung, Resolution 14 vom 22. März 1967.
- 10 UN-Doc.E/Res/1237(XLII) vom 6. Juni 1967; siehe ferner UN-Doc.A/6699 mit dem Wortlaut.
- 11 UN-Doc.E/Res/1238(XLII) vom 6. Juni 1967.
- 12 UN-Doc.E/AC.7/L.526.
- 13 Vgl. auch UN-Doc.A/6699 und Corr.1.
- 14 UN-Doc.A/8035.
- 15 Bericht des 3. Hauptausschusses an die 25. Generalversammlung, UN-Doc.A/8231.
- 16 UN-Doc.A/Res/2841(XXVI) vom 18. Dezember 1971.
- 17 Dieser Resolutionentwurf A/C.3/L.2075 ist wegen seiner Bedeutung für den derzeitigen Stand der Erörterungen besonders hervorzuheben.
- 18 Department of State Bulletin vom 12. Januar 1970, S. 41.
- 19 UN-Doc.A/PV.2201 vom 14. Dezember 1973, S. 12; vgl. zur Problematik Egon Schwelb: The International Court of Justice and the Human Rights Clauses of the Charter, AJIL 66(1972), 337.
- 20 UN-Doc.A/C.3/SR.2048 vom 6. Dezember 1973.
- 21 Siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 2, S. 37.
- 22 Die diesbezüglichen UN-Resolutionen sind in der von Wilhelm Bertram im Verlag des Bundesanzeigers unter dem Titel »Der internationale Schutz der Menschenrechte« herausgegebenen Übersicht über die völkerrechtlichen Übereinkommen und andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats auf dem Gebiet der Menschenrechte in deutscher Übersetzung abgedruckt.
- 23 UN-Doc.A/8035 vom 28. August 1970, S. 56. Einen guten Überblick über die z. Z. bestehenden internationalen Sicherungsverfahren zum Schutze der Menschenrechte bieten das Werk von Khol: Zwischen Staat und Weltstaat, 1969, sowie der Aufsatz von Humphrey: The International Law of Human Rights in the Middle Twentieth Century, in: International Law Association 1873—1973, The Present State of International Law, S. 75.
- 24 Vgl. die entsprechenden Äußerungen des australischen Delegierten Mr. Pethersbridge, UN-Doc.A/C.3/SR.2048 vom 6. Dezember 1973.

### Anhang

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Errichtung des Amtes eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. — Entschließung 3136 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Entschließung 2841 (XXVI) vom 18. Dezember 1971 und auf die Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrats 1237 (XLII) vom 6. Juni 1967,
- in Beachtung der Beratungen der Generalversammlung, die seit ihrer zwanzigsten Tagung über den Tagesordnungspunkt »Errichtung des Amtes eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte« stattgefunden haben,
- in Beachtung ferner der Note des Generalsekretärs zu dieser Frage, — eingedenk der Proklamation von Teheran vom 13. Mai 1968,
- im Hinblick auf die im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Verfahren zur Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die Verfahren der verschiedenen Organe und Körperschaften der Vereinten Nationen sowie auf die verschiedenen Vorschläge, die im Laufe der Beratungen dieser Gremien zur wirksameren Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemacht worden sind,
- in der Hoffnung, daß die Internationalen Menschenrechtspakte in naher Zukunft in Kraft treten werden,
- 1. bekräftigt ihre Überzeugung, daß weitere Maßnahmen erwogen werden sollten, um die allgemeine Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied sicherzustellen;
- 2. beschließt, die Erwägung von Alternativlösungen, Wegen und Möglichkeiten im Rahmen der Vereinten Nationen zur Verbesserung des wirksamen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten ständig weiter zu verfolgen;
- 3. beschließt daher, den Punkt »Alternativlösungen, Wege und Mittel im Rahmen der Vereinten Nationen zur Verbesserung des wirksamen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten« auf die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung zu setzen.

Abstimmungsergebnis: + 105; — 0; = 23: Afghanistan, Albanien, Algerien, Birma, Bulgarien, China, Costa Rica, Guatemala, Iran, Kamerun, Libyen, Mali, Neuseeland, Niger, Obervolta, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Syrien, Tschad, Uruguay, Zaire.